

Satzung des Juniorenfußballverein (JFV) Rennsteig e.V.

Inhalt

Präambel	2
A. Allgemeines	2
§1 Name, Sitz	2
§2 Zweck, Aufgaben	2
§3 Gemeinnützigkeit	3
§4 Grundsätze	3
B. Beteiligung am JFV	3
§5 Gründungs- und Stammvereine.....	3
§6 Änderung der Stammvereine, Wechselregelung für Spieler	3
C. Vereinsmitgliedschaft	4
§7 Mitglieder	4
§8 Erwerb der Mitgliedschaft.....	4
§9 Beendigung der Mitgliedschaft	4
§10 Ausschluss aus dem Verein	4
D. Organe des Vereins	5
§11 Vereinsorgane.....	5
§12 Der Vorstand.....	5
§13 Die Mitgliederversammlung	6
§14 Außerordentliche Mitgliederversammlung	6
E. Sonstige Bestimmungen	7
§15 Vereinsmittel und Beiträge	7
§16 Vergütungen für die Vereinstätigkeit.....	7
§17 Kassenprüfung	7
§18 Geschäftsordnung.....	7
§19 Haftung	8
§20 Datenschutz	8
F. Schlussbestimmungen	9
§21 Auflösung	9
§22 Ermächtigung	9
§23 Inkrafttreten	9

Präambel

Aufgrund der Initiative der Fußballvereine in der nordöstlichen Region des Landkreises Schmalkalden-Meiningen haben sich die Stammvereine entschlossen, zur Gestaltung einer gemeinsamen sinnvollen Jugendarbeit, einen Juniorenfußballverein zu gründen. Ziel dieser Partnerschaft ist es, durch die Bündelung der Kräfte den Breitensport als auch den Leistungssport in allen Nachwuchsaltersklassen zu fördern. Dabei legen wir großen Wert auf differenzierte leistungsorientierte Förderung der Jugendlichen und Kinder. Durch den Einsatz von qualifizierten und ehrenamtlichen Trainern und Betreuern, sollen die Spieler entsprechend ihren individuellen Fähigkeiten im höherklassigen Spielbetrieb in Thüringen ausgebildet werden und die nordöstliche Region des Landkreises Schmalkalden-Meiningen repräsentieren. Ein weiteres Ziel ist es, die in der Region Rennsteig vorhandenen Talente zu halten und langfristig an die Stammvereine zu binden. Neben dem Ziel der sportlichen Kompetenzentwicklung wollen wir einen spezifischen, unverwechselbaren Beitrag zur Entwicklung der Persönlichkeit des Kinder und Jugendlichen leisten, indem Selbstwirksamkeitserfahrungen ermöglicht und das Selbstbild gestärkt werden, faires Miteinander als Grundlage sportlichen Handelns entwickelt und erlebt wird, sowie kognitive Leistungen als Voraussetzung und Ergebnis motorisch-sportlicher Leistungsentwicklung erfahren werden.

A. Allgemeines

§1 Name, Sitz

- 1) Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Meiningen eingetragen werden. Danach lautet der Name des Vereins „Juniorenfußballverein (JFV) Rennsteig e.V.“. Er hat seinen Sitz in 98593 Floh-Seligenthal, Kullbach 22.
- 2) Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Landessportbund Thüringen (LSB) und in den Fachverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden, an und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
- 3) Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 01. Juli und endet am 30. Juni des jeweils nachfolgenden Jahres. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.
- 4) Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen, Männern und Diversen besetzt werden.

§2 Zweck, Aufgaben

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und die Jugendhilfe.
- 2) Der Verein fördert die sportliche Ausbildung und Betätigung von Kindern und Jugendlichen. Der Verein sorgt für Betreuung der Mannschaften in Training und Spielbetrieb und gewährleistet die Teilnahme am Wettkampfbetrieb.
- 3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Fußballsport,
 - b) die Durchführung eines regelmäßigen Übungs- und Trainingsbetriebes,
 - c) die Durchführung eines Sportbetriebes mit der Teilnahme am Spielbetrieb des entsprechenden Sportfachverbandes
 - d) die aktive Teilnahme an Veranstaltungen von Fachverbänden, denen der Verein angehört und
 - e) die Ausbildung und den Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern und Schiedsrichtern.

§3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Grundsätze

Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität.

B. Beteiligung am JFV

§5 Gründungs- und Stammvereine

- 1) Nachfolgend werden die beteiligten Gründungsvereine des JFV in alphabetischer Reihenfolge genannt:
 - FSV Floh-Seligenthal,
 - SV 08 Thuringia Struth-Helmershof,
 - SV Stahl Brotterode-Trusetal und
 - SFC Weidebrunn.
- 2) Die Gründungsvereine sind zugleich Stammvereine des JFV.
- 3) Die Zusammenarbeit wird in der Geschäftsordnung geregelt.

§6 Änderung der Stammvereine, Wechselregelung für Spieler

- 1) Weitere Stammvereine können sich jährlich bis zum 31.5. dem JFV anschließen. Der Aufnahmeantrag ist bis zum 31.03 schriftlich bei dem geschäftsführenden Vorstand des JFV einzureichen, die Beteiligung ist grundsätzlich nur zu Saisonbeginn (01.07.) möglich. Ein Anspruch auf Beteiligung besteht nicht
- 2) Die Aufnahme weiterer Stammvereine bedarf der Zustimmung aller aktuell beteiligten Stammvereine.
- 3) Der Vorstand entscheidet einstimmig unter Beachtung von Abs. 2 über den Aufnahmeantrag und kann eine Aufnahmegebühr festsetzen.
- 4) Der neue Stammverein ist bei der nächsten Mitgliederversammlung des JFV, spätestens bis zum Ende der auf den Beitritt laufenden folgenden Saison, in der Geschäftsordnung des JFV zu verankern. Im Übrigen gelten die aktuell gültigen Satzungen und die Ordnungen des Thüringer Fußball-Verband (TFV).
- 5) Widerruft ein Stammverein seine Beteiligung im JFV entsprechend der Regelung in der Jugendordnung des TFV ordnungsgemäß, dann endet die Beteiligung des Stammvereins im JFV unmittelbar zum Ende des aktuellen Geschäftsjahres. Hierdurch erlischt seine Zustimmungspflicht nach Abs. 2 unmittelbar und mit sofortiger Wirkung.

- 6) Ein Austritt eines Stammvereins als Beteiligter aus dem JFV ist nur zum Saisonende möglich. Die entsprechende Bestätigung ist durch den zeichnungsberechtigten Vorstand des ausscheidenden Stammvereins gegenüber dem JFV bis zum 31.12. zu erklären.
- 7) Regelungen über den Wechsel von Spielern innerhalb und außerhalb des JFV werden in der Geschäftsordnung getroffen.

C. Vereinsmitgliedschaft

§7 Mitglieder

Der JFV besteht aus den

- a) Gründungsmitgliedern,
- b) Stammvereinen,
- c) Jugendspielern,
- d) Vorstandsmitgliedern,
- e) Fördermitgliedern und
- f) ordentlichen Mitgliedern.

§8 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten und des öffentlichen Rechtes werden, die den Verein unterstützen.
- 2) Die Mitgliedschaft entsteht durch Aufnahme in den JFV. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den JFV zu richten.
- 3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zustimmung. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung in der jeweils gültigen Fassung an.
- 4) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung.
- 5) Der Aufnahmeantrag für einen Geschäftsunfähigen ist vom gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen bedarf der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

§9 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 2) Die Mitgliedschaft eines Juniorenspielers des JFV endet automatisch mit dem Ende der Spielberechtigung für Juniorenmannschaften. Ein Anspruch auf Rückzahlung bereits geleisteter Beiträge besteht bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht.
- 3) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein. Er ist nur zum Ende eines Spieljahres möglich.

§10 Ausschluss aus dem Verein

- 1) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - a) bei fälligen Beiträgen, trotz Mahnung, länger als ein Jahr im Rückstand,
 - b) bei schuldhaftem Verstoß gegen Satzung oder Ordnungen,

- c) bei schwerem Verstoß gegen die Interessen des Vereins oder
 - d) bei grob unsportlichem Verhalten.
- 2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Dem betroffenen Mitglied ist rechtliches Gehör zu geben. Der Beschluss mit Begründung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen; mit der Mitteilung ist der Ausschluss wirksam. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
 - 3) Mit dem Ausscheiden enden alle Rechte und Pflichten aus dem Mitgliedsverhältnis. Die Pflicht zur Entrichtung eines rückständigen Beitrages bleibt unberührt.

D. Organe des Vereins

§11 Vereinsorgane

Organe des JFV sind

- a) der Vorstand und
- b) die Mitgliederversammlung.

§12 Der Vorstand

- 1) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) besteht aus
 - a) 1. Vorsitzender,
 - b) 2. Vorsitzender und
 - c) Schatzmeister.
- 2) Jeder dieser Vorstandsmitglieder ist einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass immer zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam die Vertretung übernehmen.
- 3) Der Zusammensetzung des erweiterten Vorstandes wird in der Geschäftsordnung geregelt.
- 4) Der geschäftsführende Vorstand und der erweiterte Vorstand bilden zusammen die Gesamtvorstandschaft.
- 5) Die Gesamtvorstandschaft wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Sie bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl der Gesamtvorstandschaft im Amt. Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist abweichend von § 12 Abs. 1 von der Gesamtvorstandschaft für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied kommissarisch zu ernennen.
- 6) Wählbar für den Vorstand sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 7) Verschiedene Ämter in der Vorstandschaft können von der gleichen Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine nachträgliche Ernennung im Gesamtvorstand nicht besetzt werden kann. Das gilt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- 8) Der Gesamtvorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied der Gesamtvorstandschaft hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheiden die Stimmen des geschäftsführenden Vorstandes.

- 9) Sachverhalte, die der Zustimmung der Stammvereine benötigen, werden in der Geschäftsordnung geregelt.
- 10) Vorstandsmitglieder nach § 12 Abs. 1 können nur Vereinsmitglieder werden.

§13 Die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten des Vereins zuständig:
 - d) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und des Kassierers,
 - e) Entgegennahme der Kassenprüfberichte,
 - f) Entlastung des Vorstandes,
 - g) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - h) Wahl der Kassenprüfer,
 - i) Änderungen der Satzung,
 - j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und
 - k) Beschlussfassung über satzungsgemäß gestellte Anträge.
- 2) Die Mitgliederversammlung findet als ordentliche Mitgliederversammlung einmal in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres statt. Sie wird vom geschäftsführenden Vorstand einberufen. Ort, Zeit und Tagesordnung werden spätestens zwei Wochen vor dem Termin per E-Mail (elektronische Post) an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse bekannt gegeben.
- 3) Die Versammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr erreicht haben.
- 4) Bei mehreren Vorschlägen ist der gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, kann per Akklamation abgestimmt werden. Eine geheime Abstimmung findet statt, wenn dies von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird.
- 5) Entscheidungen der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden als nicht erschienen gewertet. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 6) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift mit den gesetzlichen Vorgaben aufzunehmen. Diese ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- 7) Alternativ zu einer Mitgliederversammlung mit persönlichem Erscheinen, kann diese auch digital in Form einer Videokonferenz abgehalten werden. Dabei muss sichergestellt sein, dass alle Punkte unter § 13 Abs. 1 – wie beispielsweise das Abhalten von Wahlen, Abstimmungen, Bearbeiten von Anträgen etc. - eingehalten und durchgeführt werden können. Ebenfalls sollte sichergestellt sein, dass nur Mitglieder an der Videokonferenz teilnehmen und wählen/abstimmen können.

§14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 1) Der Vorstand ist befugt, außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Sie muss einberufen werden, wenn mehr als ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe eine Einberufung verlangen.

- 2) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt im Übrigen § 13 der Satzung entsprechend.

E. Sonstige Bestimmungen

§15 Vereinsmittel und Beiträge

- 1) Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus den Mitgliedsbeiträgen, den Zuwendungen der Stammvereine sowie Spenden und Fördermitteln.
- 2) Die Mitgliedsbeiträge werden als Jahresbeitrag erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.
- 3) Die Zuwendungen der Stammvereine werden durch Vereinbarung für jedes Spieljahr festgelegt. Einzelheiten regelt die Finanzordnung des JFV, die von der Gesamtvorstandschafft in der Geschäftsordnung nach § 18 dieser Satzung erlassen und geändert wird.

§16 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- 1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.
- 2) Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz (EStG) beschließen.
- 3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung. Über Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
- 4) Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des JFV.
- 5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist die Gesamtvorstandschafft ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- 6) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des JFV, die von der Gesamtvorstandschafft erlassen und geändert wird.

§17 Kassenprüfung

- 1) Von der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer zu wählen, die nicht dem Vorstand des JFV angehören dürfen, aber Mitglied in mindestens einem der Stammvereine sein müssen.
- 2) Die Kassenprüfer überprüfen die Kassenführung des JFV und tragen den Prüfungsbericht der Mitgliederversammlung vor. Darzustellen ist, ob die Kassenführung ordnungsgemäß erfolgte und ob die Finanzen wirtschaftlich und zweckmäßig verwaltet wurden.
- 3) Die Kassenprüfer beantragen die Entlastung des Vorstandes.

§18 Geschäftsordnung

Die Gesamtvorstandschafft regelt die Aufgabenverteilung, die Finanz- und Beitragsordnung, die Ehrenordnung u. a. in einer Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung ist für alle Mitglieder der Gesamtvorstandschafft bindend.

§19 Haftung

- 1) Ehrenamtlich Tätige sowie Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die jeweils gültige Ehrenamtspauschale im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und/oder grobe Fahrlässigkeit.
- 2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§20 Datenschutz

- 1) Zur Erledigung der satzungsgemäßen Aufgaben des JFV und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im LSB und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Nationalität, Stammverein, bisheriger Verein und Bankverbindung. Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.
- 2) Den Organen des JFV, allen Mitarbeitern oder sonst für den JFV Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem JFV fort.
- 3) Als Mitglied des TFV und des LSB und seiner Organe ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den TFV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des TFV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.
- 4) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der geschäftsführende Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
- 5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.
- 6) Das Veröffentlichen von Fotos von Mitgliedern ist grundsätzlich erlaubt. Jedoch kann dies das betroffene Mitglied schriftlich untersagen.

F. Schlussbestimmungen

§21 Auflösung

- 1) Die Auflösung des JFV kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie erfordert eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 2) Die Liquidatoren sind in der die Auflösung beschließenden Versammlung mit einfacher Mehrheit zu wählen. Es können auch die Mitglieder der Gesamtvorstandschaft als Liquidatoren gewählt werden.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des JFV an den TFV, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§22 Ermächtigung

Der geschäftsführende Vorstand wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung, notwendige Änderungen oder Ergänzungen, die zum Erlangen oder der Erhaltung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind und solche Änderungen, die behördlich angeordnet werden, selbstständig vorzunehmen.

§23 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 18.02.2025 beschlossen worden und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Datum, Unterschrift